



Die Realisierung der Art der baulichen Nutzung wird durch den baurechtlichen Landberg "Miet-
wohnungsbaukasten" und "Wohnungsbaukasten",
rechtsverbindlich seit 10.11.1987, wie folgt
eingestuft:

Aufgrund § 1 Abs. 9 BauVO in Verb. mit § 1
Abs. 9 BauVO werden folgende Nutzungen und
Anlagen von der Zonenart "Wohnungsbaukasten",
abgegrenzt:

a) Freizeitanlagen, Spielplätze oder ähn-
liche Unternehmungen, die ausschließlich
überwiegend der Aufrechterhaltung von Spiel-
plätzen mit überwiegend sozialer
Funktion dienen sowie

b) Verkauf-, Wurf- oder Gesellschafts-
plätze, deren ausschließlicher oder über-
wiegender Gesichtszweck auf den Verkauf
von Artikeln, auf Demonstrationen oder auf
Handlungen mit ebenfalls sozialer
Charakter ausgerichtet ist.